

RS OGH 1987/2/18 1Ob701/86

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.02.1987

Norm

NWG §5

Rechtssatz

Hat der Eigentümer eines Baugrundstückes die Zufahrt vom öffentlichen Wegenetz über ein in seinem Eigentum stehendes, zur Gänze als Weg dienendes Grundstück und wird einem anderen an dieser Weganlage ein Notweg eingeräumt, besteht der nach § 5 NWG von diesem zu ersetzende Schaden nicht in den seinerzeitigen Herstellungskosten, oder einem Teil dieser Kosten, sondern in der Differenz der Verkehrswerte der Grundstücke des Eigentümers des belasteten Grundstücks vor und nach der Einräumung des Notweges.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 701/86
Entscheidungstext OGH 18.02.1987 1 Ob 701/86

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0071245

Dokumentnummer

JJR_19870218_OGH0002_0010OB00701_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at